

Pressemeldung

IG Straßenbeiträge Riedstadt, Landskronstr. 6, 64560 Riedstadt * Telefon 06158/72572

E-Mail: info@strassenbeitraege-riedstadt.de

Landrat des Kreises Groß-Gerau lehnt Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss ab

Entscheidungsgründe nicht nachvollziehbar.

Wer im Widerspruchsverfahren gegen die Straßenbeitragsbescheide in Riedstadt einen Antrag auf Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss des Kreises Groß-Gerau gestellt hatte, hat jetzt Post vom Landrat erhalten, in dem dieser schreibt: „Da, nach hier möglicher Überprüfung der Angelegenheit, die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und zudem der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt, wird im konkreten Fall von einer Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss abgesehen“.

Ist es nicht ausdrückliche und vorrangige Aufgabe des Widerspruchsausschusses, vorbehaltlos beide Seiten anzuhören und vermittelnd einzugreifen und nicht mit vorgefassten Meinungen Stimmung zu machen?

Warum das Anhörungsverfahren überhaupt in Aussicht gestellt wurde, ist mehr als verwunderlich. Hat der Bürgermeister in seiner an die Widerspruchsführer gerichteten Eingangsbestätigung zum Widerspruch doch wie folgt geschrieben: „Üblicherweise wäre der Widerspruch an den Anhörungsausschuss des Kreises Groß-Gerau weiterzuleiten. Dort würde ein sogenanntes „Anhörungsverfahren“ zwischen dem/der Widersprechenden und der Stadt Riedstadt durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie, der Vielzahl der Verfahren und der zeitlichen Verzögerung wollen wir auf ein solches Verfahren verzichten. Dies ist mit dem Rechtsamt Groß-Gerau so abgestimmt. Durch den Verzicht auf eine Anhörung entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. **Sollten sie auf der Durchführung des Anhörungsverfahrens bestehen, geben Sie uns bitte eine kurze Mitteilung. Wir würden sodann die entsprechenden Schritte einleiten und die Verfahrensakte dem Anhörungsausschuss des Kreises Groß-Gerau übermitteln.**“

Aus diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass der Bürgermeister mit dem Rechtsamt über die Vielzahl der Widersprüche, sowie explizit deren Inhalt und Umfang erörtert hat. Daher muss doch schon in diesem Gespräch die ablehnende Haltung gegeben gewesen sein und der Bürgermeister hätte in seinem Schreiben keine Hoffnung auf eine Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss machen brauchen. Das hätte allen Beteiligten, insbesondere dem Rechtsamt, viel Arbeit erspart.

In der Widerspruchsbegründung gibt es eine Vielzahl von Punkten, bei denen eine Erörterung der Sach- und Rechtslage beiden Seiten geholfen hätte, weiterzukommen. So wurde das Recht auf Akteneinsicht 2013 ausdrücklich im KAGH im § 10 Abs. 7 mit dem Ziel aufgenommen, damit die Bürger ihre Individualinteressen „bereits vor einer Klageerhebung ausreichend verfolgen können“. Alleine die Einschränkungen, die die Widerspruchsführer bei der Akteneinsicht erfahren, ist ein rechtlich haltloser Zustand und wirft die Frage auf, was hat die Verwaltung im Rathaus zu verbergen?

IG Straßenbeiträge Riedstadt, 18.06.2021